

Richtlinie zur Förderung vertragsärztlicher und -psychotherapeutischer Weiterbildung für Gruppentherapie innerhalb der KVBW

Grundlage § 75 i. V. m. § 79 Abs. 3 SGB V

In Kraft getreten am 1. Juli 2024

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Antragsberechtigung	2
§ 2 Antragsstellung	2
§ 3 Bewilligungsverfahren	3
§ 4 Förderhöhe	3
§ 5 Dauer der zu fördernden Weiterbildungsmaßnahme	3
§ 6 Zahlung der Förderung	3
§ 7 Übergangsregelung	4
§ 8 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen	4
Anlage: Förderungskatalog Weiterbildung, Stand: Juli 2024	5

Präambel

In Ausführung ihres Sicherstellungsauftrages regelt die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) mit dieser Richtlinie die Förderung vertragsärztlicher und -psychotherapeutischer Weiterbildungsmaßnahmen für Gruppentherapie. Im Unterschied zu den Richtlinien zur Förderung der Weiterbildung zum Haus- oder Facharzt zielt diese Richtlinie auf die einzelne Weiterbildungsmaßnahme Gruppentherapie. Diese wird nebenberuflich durch das Mitglied erbracht und bezweckt den Erwerb einer fachlichen Qualifikation, die zur Erbringung und Abrechnung von vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Leistungen benötigt wird. Grundlage ist § 75 i. V. m. § 79 Abs. 3 SGB V.

Sinn und Zweck der finanziellen Förderung ist es, die Bereitschaft der Mitglieder zu erhöhen, in bestimmten Leistungsbereichen der Patientenversorgung zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Erlangung von versorgungsrelevanten fachlichen Qualifikationen zu investieren. Die finanzielle Förderung der KVBW soll einen Impuls bei der Auswahlentscheidung geben, so dass insbesondere Weiterbildungen ausgewählt werden, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Patientenversorgung beitragen.

Die förderungswürdigen Leistungsbereiche sind in der Anlage „Förderungskatalog Weiterbildung“ benannt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

§ 1 Antragsberechtigung

- (1) Ärzten und Psychotherapeuten, die in Baden-Württemberg vertragsärztlich oder vertragspsychotherapeutisch tätig und Mitglieder der KVBW sind, sowie bereits eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung eines Richtlinienverfahrens besitzen, kann ein Zuschuss für berufsbegleitende Weiterbildungen gewährt werden.
- (2) Der Tätigkeitsumfang darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht unter einem hälftigen Versorgungsauftrag liegen.

§ 2 Antragsstellung

- (1) Der Antrag ist mittels der auf der Webseite der KVBW bereitgestellten Antragsunterlagen bei der KVBW zu stellen. Es müssen Beginn und Dauer der Weiterbildung ersichtlich sein. Es kann nur eine Förderung zu den in der Anlage „Förderungskatalog Weiterbildung“ benannten Bereichen beantragt werden. Der Katalog wird vom Vorstand der KVBW bestimmt. Er beinhaltet die Weiterbildungsbereiche, bei denen für eine Verbesserung der Patientenversorgung Förderungsbedarf besteht.
- (2) Der Antrag muss vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme gestellt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Weiterbildungsstätte oder den Weiterbildungsbefugten beizufügen. In der Regel ist dafür die Kopie einer verbindlichen Anmeldung zur Weiterbildungsmaßnahme ausreichend.
- (3) Eine rückwirkende Förderung von bereits begonnenen oder abgeschlossenen Weiterbildungen ist ausgeschlossen.

- (4) Bei Antragsstellung muss voraussehbar sein, dass der Antragssteller nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme die damit verbundene vertragsärztliche oder vertragspsychotherapeutische Leistung der Gruppentherapie unmittelbar erbringt.

§ 3 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Vergabe der Förderzusagen erfolgt nach der Reihenfolge der Antragsgänge bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens. Es zählt das Datum der vollständig eingegangenen Antragsunterlagen für die Vergabe der Fördermittel. Wenn eine notwendige Rangfolge nicht über das Eingangsdatum bei der KVBW gebildet werden kann, entscheidet ein Losverfahren.
- (2) Der Antragssteller erhält durch die KVBW einen Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung der Förderung.
- (3) Pro Antragssteller kann immer nur eine Weiterbildungsmaßnahme gefördert werden. Eine parallele Förderung mehrerer Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Antragssteller ist verpflichtet, die KVBW unverzüglich über das Eintreten von Umständen, die geeignet sind, eine Förderung auszuschließen, schriftlich zu informieren.

§ 4 Förderhöhe

- (1) Die Förderhöhe ist auf einmalig 3.000 Euro für die einzelne Weiterbildungsmaßnahme beschränkt.
- (2) Die Gesamtförderhöhe ist insgesamt begrenzt auf die von der Vertreterversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 5 Dauer der zu fördernden Weiterbildungsmaßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme soll die Dauer von drei Jahren ab Bewilligung nicht überschreiten. Nach Ablauf der Förderdauer wird die zugesagte Fördersumme wieder frei und kann zur Förderung anderer Weiterbildungsmaßnahmen verwendet werden.

§ 6 Zahlung der Förderung

Die Zahlung der Förderung erfolgt nach erstmaliger Erbringung und Abrechnung der mit der Weiterbildungsmaßnahme verknüpften Leistungen. Ein gesonderter Antrag ist hierzu nicht notwendig. Grundlage sind die der KVBW übermittelten und von ihr geprüften Abrechnungsdaten. Die erstmalige Abrechnung hat spätestens zwei Quartale nach Erhalt der Genehmigung durch die Qualitätssicherung der KVBW zu erfolgen.

§ 7 Übergangsregelung

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits begonnene und noch nicht abgeschlossene Weiterbildungen werden nach deren bisherigen Förderregelungen weitergeführt bzw. abgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertreterversammlung der KVBW hat in ihrer Sitzung vom 10.07.2024 die Richtlinie zur Förderung der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Weiterbildung für Gruppentherapie innerhalb der KVBW beschlossen. Die Richtlinie tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie tritt außer Kraft, sobald die bereitgestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.
- (3) Sollten die Partner der Bundesmantelverträge Regelungen beschließen oder die Psychotherapie-Vereinbarung mit Maßnahmen ergänzen, welche die Weiterbildungsförderung für Gruppentherapie im Sinne dieser Richtlinie ermöglicht, wird diese davon abgelöst.

Anlage: Förderungskatalog Weiterbildung, Stand: Juli 2024

Leistungsbereich	Gebührenordnungspositionen (EBM) / Abrechnungsnummern (neu ab 01.04.2024)
Gruppentherapie Analytische Psychotherapie	GOP 35163 – 35169, 35173 – 35179, 35523 – 35529, 35533 – 35539 EBM
Gruppentherapie Systemische Therapie	GOP 35163 – 35169, 35173 – 35179, 35703 – 35709, 35713 – 35719 EBM
Gruppentherapie Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	GOP 35163 – 35169, 35173 – 35179, 35503 – 35509, 35513 – 35519 EBM
Gruppentherapie Verhaltenstherapie	GOP 35163 – 35169, 35173 – 35179, 35543 – 35549, 35553 – 35559 EBM